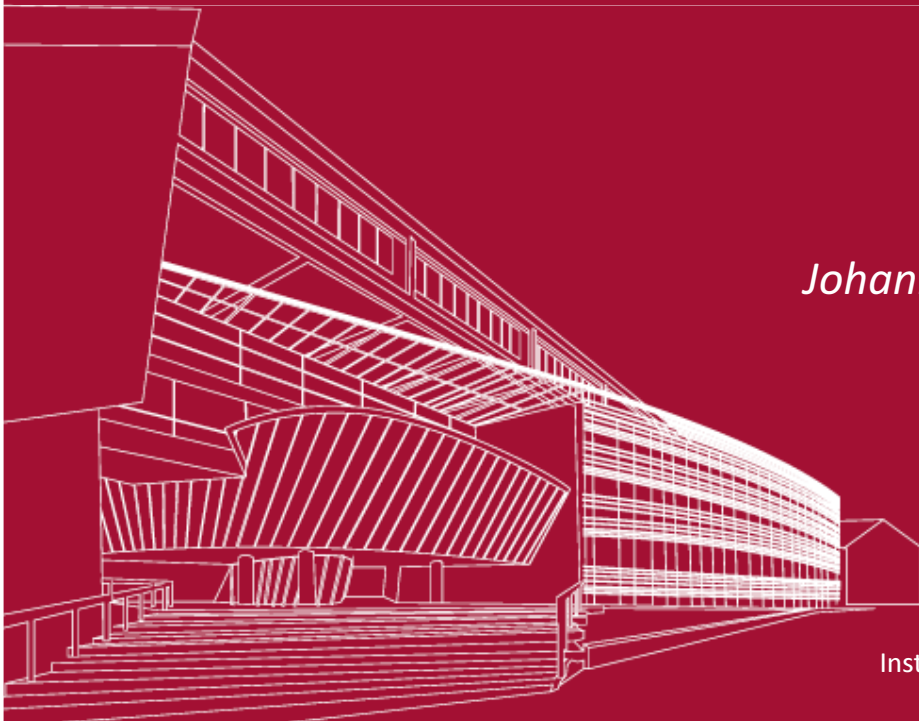


# Sanierungsfall Privatstiftung

*Johannes Zollner*



# Übersicht

- Einleitung
- Definition der Begünstigten
- Stellung der Begünstigten in der Stiftungsorganisation
- Ausblick für zukünftige Reformvorhaben

# Begünstigtenbegriff - PSG

- Begünstigtenbegriff für statutarische und insb gesetzliche Begünstigtenrechte sowie für Reichweite der Unvereinbarkeit von zentraler Bedeutung
- *„Begünstigter ist der in der Stiftungserklärung als solcher Bezeichnete“*
- Prima vista formeller, einheitlicher Begünstigtenbegriff

# Begünstigtenbegriff - PSG

- Begünstigtenrechte und Reichweite der Unvereinbarkeit erfordern differenzierten Begünstigtenbegriff
- Kategorisierung durch Lehre und Rsp in
  - potentiell Begünstigte
  - aktuell Begünstigte
  - Begünstigte mit einem klagbaren Anspruch

## Begünstigtenbegriff - MinEntw

- *„Begünstigter ist derjenige, der von der Privatstiftung Zuwendungen erhalten soll. Der Begünstigte kann in der Stiftungserklärung bezeichnet werden.“*
- Abkehr zu einem materiellen Begünstigtenbegriff?
- Materieller Begünstigtenbegriff bringt zusätzlichen Abgrenzungsbedarf

# Offene Fragen

- Reichweite des materiellen Begünstigtenbegriffs
  - direkt und indirekt Begünstigte
  - potentiell Begünstigte / aktuell Begünstigte / Begünstigte mit einem klagbaren Anspruch
  - Letztbegünstigte
- Begründet jede gegenleistungslose Zuwendung eine Begünstigtenstellung?
  - schlechte Geschäfte
  - überhöhte Vorstandsvergütung
  - Zuwendungen an (Sub)Stiftungen, NPO

# Stellung in der Systematik des PSG

- Inkompatibilität
  - Vorstand
  - Stiftungsprüfer
- Keine mehrheitliche Vertretung im AR
- Keine mehrheitliche Besetzung von aufsichtsratsähnlichen Beiräten
- Überhaupt keine Repräsentation in vorstandsähnlichen Beiräten

# Kompetenzen im MinEntw

- Etwas eingeschränkte Inkompatibilität  
Vorstand/Stiftungsprüfer
- Bis zu 2/3 der Mitglieder des  
Aufsichtsorgans können mit Begünstigten  
besetzt werden
  - freiwilliges Aufsichtsorgan
  - obligatorisches Aufsichtsorgan



# Kompetenzen im MinEntw /2

- **Gesetzliche Aufgaben des Aufsichtsorgans**
  - Überwachung der Geschäftsführung und der Gebarung der Privatstiftung
  - Vertretung der Privatstiftung bei Durchsetzung von Ansprüchen gegen den Stiftungsvorstand
- **Fakultative Aufgaben des Aufsichtsorgans**
  - Vergütung
  - Entlastung
  - Bestellung / Abberufung
  - Zustimmungspflichtige Geschäfte
  - Inschlaggeschäfte
  - Feststellung von Begünstigten

# Kompetenzen im MinEntw /3

- Subsidiäre Zustimmungsrechte der *Begünstigten*
  - bei Erweiterung des Stiftungszwecks auf gemeinnützige oder mildtätige Tätigkeiten
  - bei Etablierung der Kompetenz zur Errichtung von Substiftungen mit gleichem oder ähnlichem Zweck

# Verfolgte Ziele

- Einflussrechte der Begünstigten als „wirtschaftliche Eigentümer“ der PS sollen gestärkt werden
- Reaktion auf Judikatur zum aufsichtsrats-ähnlichen bzw vorstandsähnlichen Beirat

# Beiratsthematik

- Entzieht Novelle den von Judikatur vorgebrachten Argumenten zum aufsichtsratsähnlichen bzw vorstandsähnlichen Beirat wirklich den Boden?
  - Wegfall des Verbots einer mehrheitlichen Besetzung im Aufsichtsrat (Aufsichtsorgan)
  - Fortbestand der Unvereinbarkeit im Vorstand

# Aufsichtsorgan

- Inwieweit ist die mehrheitliche Besetzung des *Aufsichtsorgans* mit Begünstigten zur Stärkung des Einflusses der Begünstigten als wirtschaftliche Eigentümer geeignet?
- Aufsichtsorgan als Kontrollinstanz oder „willensbildendes“ Organ?

# Änderung der Stiftungserklärung

- Beschränkte und subsidiäre Kompetenz der Begünstigten, an Änderung der Stiftungserklärung mitzuwirken
- Partielle Aufwertung der Begünstigten zu „Reservestiftern“
- Nach welchen Kriterien entscheidet Gericht?
- Rechtfertigung und Systemkonformität?

# Elemente des Begünstigten

- Adressaten des Stiftungszwecks und Nutznießer des Stiftungsvermögens
- Keine „Präger“ des Stifterwillens
- Eigentümerähnliche Interessen
- Interessen der Stiftung nur begrenzt mit Interessen der gegenwärtigen Begünstigten ident

## (Zwischen)Fazit

- Begünstigte als Präger der Stiftungserklärung würde den Begünstigten- und Stiftungsbegriff verwischen
- Begünstigte wegen ihrer eigentümerähnlichen Interessen zur Kontrolle der Stiftungsgebarung prädestiniert
- Etablierung eigennütziger Begünstigtenrechte erscheint nur sehr beschränkt sinnvoll



# Ausblick

- Stärkung und Absicherung der Begünstigten als fakultative Kontrollinstanz
  - „Entschärfung“ des aufsichtsratsähnlichen Beirats
- Passen geltender Begünstigtenbegriff und gesetzliche Kontrollrechte der Begünstigten zusammen?

## Ausblick / 2

- Aufhebung der Inkompatibilität im Vorstand?
- Deren Zweck liegt in:
  - Sicherstellung eines objektiven Vollzugs des Stifterwillens und
  - nicht im Schutz der Stiftungsgläubiger
- Gleichbehandlung der Begünstigten nur von untergeordneter Rolle

## Ausblick / 3

- Wie geeignet sind Begünstigte, den Stifterwillen neutral zu vollziehen?
- „Ausgleichsmaßnahmen“ zur Beseitigung des Interessenkonfliktpotentials wären jedenfalls sinnvoll

Herzlichen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit!

